

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 5 Pfennig. Einzelne Nummern 20 Pfennig.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtgirokonto Dresden Nr. 140.



Aufklärungen: Die 32 mm breite Grundzelle ober deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzelle ober deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Ein- gehandt 90 Pf. — Erklärung auf Familien- und Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beilweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Biehungsblätter der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskurrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsbank, Berlungsblätter von Holzplantagen auf den Staatsforstrevieren.

Berantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 297

Dresden, Montag, 24. Dezember

1923

Reichsbankpräsident Dr. Schacht.

Das „überalterte“ Präsidium. — Das Ende der Papiermarktkredite.

Berlin, 23. Dezember.

Der Reichspräsident hat gestern die Ernennung des bisherigen Währungskommissärs Dr. Schacht zum Reichsbankpräsidenten dem Reichskanzler zur Gegenzeichnung übermittelt. Inzwischen hat die Regierung einstimmig der Wahl Dr. Schachts zum Präsidenten der Reichsbank beigeilstet. Damit kann die Ernennung als vollzogen gelten.

Als der Reichsrat dem Reichspräsidenten den Währungskommissär Dr. Schacht für das Amt des Reichsbankpräsidenten in Vorschlag brachte, konnte kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Ernennung erfolgen würde. Auch für das Direktorium der Reichsbank dachte das als selbstverständlich gegolten haben, ohne daß die Herren daraus aber irgendwelche Konsequenzen gesogen hätten. Bevor sich der Reichsrat auf Dr. Schacht einige, bezeichneten sie zwar ihren jeweils Chef als „gänzlich ungeeigneten“ Mann für die Nachfolge Haukeins, aber so viel Charakter, jetzt aus ihrer Haltung die Konsequenz zu ziehen und die Mitarbeit mit Schacht abzulehnen, scheinen sie nicht ausdringen zu wollen.

Die Möglichkeit, einen Teil der Mitglieder des Reichsbankpräsidiums ihrer Ämter zu entheben, ist aber wohl ohne weiteres gegeben. Der Fünfzehnerausschuß des Reichstages beschloß vor wenigen Tagen, aus Anlaß der Beratung des Beamtenabbaugesetzes, den Paragraphen über die Altersgrenze auch auf das Direktorium der Reichsbank auszudehnen. Schließt sich die Regierung dem Fünfzehnerausschuß an, was man, im allgemeinen Interesse, annehmen sollte, dann muß das überalterte Reichsbankpräsidium bereits zum 1. Januar fast vollständig verschwinden. Bei dieser Gelegenheit wäre es angebracht, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes gleichzeitig eine eingehende Reform der inneren Verwaltung der Reichsbank vorzunehmen. Übrigens verlautet, daß eine derartige Absicht besteht und daß die Geschäftsteilung aus dem Direktorium in die Hände des Reichsbankpräsidenten gelegt werden soll. Wie würden die Bemühten dieser Absicht begründen, daß, unter den augenblicklichen Verhältnissen, nur so Gewähr für eine zufriedenstellende Tätigkeit des deutschen Geldinstituts gegeben ist.

Der Zentralausschuß der Reichsbank hat am Sonnabend wichtige Beschlüsse über die Kreditgeschäfte der Reichsbank gefaßt, die endlich das Ende der sogenannten Papiermarktkredite bringen. Vor Monaten hatte sich bekanntlich die Reichsbank nach langem Zögern nur entzischen können, über fünfzig des Lombardkredits auf wertbeständige Grundlage zu fallen. Nebenher ging ein nicht gesicherter Diskontoverkehr zu Kosten der Reichsbank und des Staates. Das waren jene berüchtigten Papiermarktkredite, die zur Zeit der großen Kurzschläge der Reichsmark von einem schamlosen Spekulation als gutes Geschäft ausgenutzt wurden. Nach den Beschlüssen des Zentralausschusses müssen sich die Kreditnehmer in Zukunft bei Aufbau von Wechseln verpflichten, eine zweckmäßige Marktwertung zu tragen. Mogelnd war für die Berechnung der Bewertung sind die amtlichen Dollarmittelkurse für telegraphische Auszahlung New York der Diskont- und Verfallage vorhergehenden Wölfennotizie. Der Einsatz für wertbeständige Diskontkredite ist auf 10 Proz. und der für wertbeständige Lombarddarlehen auf 12 Proz. für das Jahr festgesetzt. Soweit noch auf Grund früherer Verordnungen in Einzelfällen Papiermarktdarlehen ohne Quantifizierung ausgestellt werden, gilt der frühere Einsatz von 90 Proz.

Soll auch Thüringen vergewaltigt werden?

Der Plan der Reaktion: ein deutschnationaler Landrat als Reichskommissar!

Weimar, 24. Dezember.

Wie hier verlautet, soll in Kreisen der Reichsregierung die Ernennung eines Reichskommissärs für Thüringen ernsthaft erwogen werden. Die Nachricht hat hier lebhafte Bestrebungen hervorgerufen, zumal davon die Rede ist, daß unter dem Einfluß militärischer Stellen der deutschnationalen Landrat Dr. Sattler für diesen Posten in Aussicht genommen ist. Man nimmt an, daß auf diese Weise der Versuch gemacht werden soll, auf die im Februar bevorstehenden Wahlen zum Thüringer Landtag einzutreten. Eine Rechtsgrundlage für ein derartiges Vorgehen wäre in keiner Weise gegeben, da die thüringische Regierung eine verfassungsmäßige im Sinne der Weimarer Verfassung ist, also die Voraussetzung für ein Eingreifen des Reiches gegen die Regierung nicht vorliegt. Man glaubt deshalb hier, daß der Reichspräsident einem derartigen Vorgehen seine Zustimmung versagen wird.

Das Motiv des Planes!

Wahlbeeinträchtigung.

Berlin, 23. Dezember.

Der Reichswehrminister wollte ebenfalls vor wenigen Tagen auch in Thüringen, Sodann er nach Berlin zurückgekehrt ist, werden in Regierungskreisen die verschiedenen Pläne über eine Beeinträchtigung der in Thüringen bevorstehenden Wahlen zwischen den bürgerlichen Parteien zu erläutern. Die Amtsgehilfen des Kreistages Thüringen werden von einem sozialistischen Kumpfabteilung geführt. Das ist den bürgerlichen Parteien unangenehm, und sie wünschen deshalb, die durch den Militärbesitzer befreit aufs äußerste eingeschränkten Rechte der bestehenden Regierung noch weiter zu beschränken. Bei dieser Gelegenheit taucht auch der Gedanke auf, für Thüringen einen Reichskommissar zu ernennen, um die verfassungsmäßige Regierung vollkommen rechtmäßig zu machen. Herr Gehler scheint diesen Plan nach Berlin übermittelt zu haben, und es ist nicht verwunderlich, wenn der halb wahlparteiliche und halb deutschnationalen Zusammensetzung Dr. Garres ihm sofort besondere Bedeutung schenkt. Angeblich besteht zwar der Annahmestandort zur Sicherung von Ruhe und Ordnung, aber er hat bisher nur Anordnung geschaffen und dem Reiche große finanzielle Ausgaben verschafft, während die Erwerbslosen und Rentner fast zum Hungertode verurteilt wurden. Es wäre nicht verwunderlich, wenn weiterhin im gleichen Tempo fortgesetzt und in das Land Thüringen ein neues Moment der Unruhe hinzutragen würde, indem man einen deutschnationalen Landrat zum Reichskommissar ernnt.

Wir verwarfen uns mit aller Entschiedenheit gegen diesen neuesten Wahnsinn! Wird er verübt, dann dürfte er in der Praxis nur das Gegenteil dessen ergeben, was mit ihm bezweckt ist.

Scharfe Ablehnung!

Berlin, 23. Dezember.

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt: Wie wir erfahren, trifft in der Tat zu, daß über die Ernennung eines Reichskommissärs für Thüringen, der an die Stelle der thüringischen Verwaltung übernommen werden soll, eine zweckmäßige Marktwertung zu tragen. Mogelnd war für die Berechnung der Bewertung sind die amtlichen Dollarmittelkurse für telegraphische Auszahlung New York der Diskont- und Verfallage vorhergehenden Wölfennotizie.

Die Tätigkeit des Fünfzehnerausschusses.

Fruchtbare Opposition der Sozialdemokraten.

Berlin, 24. Dezember.

Der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eingeführte Fünfzehnerausschuß des Reichstags hat am 20. Dezember seine Beratungen vorläufig beendet. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird er erst nach Neujahr wiederum zusammentreten. In den bisherigen Sitzungen des Ausschusses sind folgende wichtige Vorlagen behandelt worden:

1. Die Personalaufbau-Verordnung.
2. Die Beurlaubungsordnung.

10. die Verordnung über Goldwechsel und Schied,
11. die Verordnung über Goldbilanzen.

Entsprechend dem Ermächtigungsgesetz ist der Ausschuß zu allen diesen Verordnungen „gehört“ worden. Der Ausschuß hat sich aber nicht damit begnügt, die Verordnungen der Regierung zur Kenntnis zu nehmen, sondern er hat auch seine Stellung in Form von Abänderungsanträgen und Einschließungen zum Ausdruck gebracht. Die Parteien haben somit Gelegenheit gehabt, ihre zustimmende oder ablehnende Haltung zu einzelnen Teilen der Vorlagen oder zu den Vorlagen überhaupt darzulegen. Von dieser Möglichkeit haben die sozialdemokratischen Vertreter ausgiebig Gebrauch gemacht.

Doch sie einigen Vorlagen der Regierung völlig ablehnend gegenüberstanden, ergibt sich ohne weiteres aus ihrer bisherigen Haltung. Auf ihre Initiative hin ist seinerzeit den Arbeitern und Angestellten des Ruhrgebietes das Recht auf Wieder-einstellung gesetzlich zugesichert worden. Dass sie also mit der Festsetzung dieses Rechts nicht einverstanden waren, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ebenso klar ist die Haltung der Sozialdemokratie zur Verordnung über die Arbeitszeit.

Eine der ersten Handlungen des sozialistischen Kabinetts Marx war der Abriss der Demobilisierungsvorordnung am 17. November statt am 30. November. Ihr vertraten alle Arbeiter, Angestellte und Beamte die Schupolizei, der sie seitdem verfallen sind. Die Sozialdemokratie hat die Wiederinkraftsetzung der Demobilisierungsvorordnungen verlangt. Wie nach der Stellung der bürgerlichen Parteien zu erwarten war, ist diesem Antrage, den der 15er Ausschuß ebenfalls zu erheben hatte, nicht Rechnung getragen worden. Daher hat die Sozialdemokratie den Antrag unternommen, die Verordnung über die Arbeitszeit so zu gestalten, daß sie einen Schutz für die Arbeiterschaft darstellt. Noch dazu haben sie, wie die Beschlüsse des 15er Ausschusses zeigen, den Widerstand aller bürgerlichen Parteien.

Wahlverbot und Schutzhaftschmach.

Die Reichsregierung verspricht . . .

Berlin, 24. Dezember.

Dem Reichsausschuß des Reichstags lag am Sonnabend folgender sozialdemokratischer Antrag zur Beratung vor:

„Vom Tag der Ausübung der Wahlen bis zu ihrer Beendigung ist auch für verbotene Parteigruppen die Gründung von Vereinen (auschließlich) zur Betreibung von Wahlen zulässig. Versammlungs- und Pressefreiheit unterliegen auch für sie und den allgemeinen polizeilichen und strafrechtlichen Beschränkungen.“

Der Vertreter des Reichswehrministeriums erklärte vor Eintritt in die Tagesordnung, noch keine Mitteilung über die Stellung der Regierung zu diesem Antrag machen zu können. Auf den Protest des Abg. Dittmann und Rosenfeld über die nachlässige Behandlung des Reichsausschusses durch das Reichsministerium versicherte der Vertreter der Regierung, daß sein Ministerium nicht die Absicht habe, die Angelegentlichkeit zu verhindern. Abg. Dittmann erwiderte dann das Verbot der kommunistischen Wahlvorschläge durch den sächsischen Militärbeschluß.

Der Regierungsvorsteher erklärte, der sächsische Militärbeschluß habe freie Hand gehabt, die kommunistischen Wahlvorschläge zu verbieten, wenn die sächsische Regierung tatsächlich die nationalsozialistischen Wahlvorschläge zu verbieten beabsichtigte. Der Militärbeschluß habe also tatsächlich nur den Schutz der Verfassung beachtet. Das wurde durch den Abg. Dittmann in Zweifel gezogen. Der sozialdemokratische Antrag wurde schließlich angenommen, nachdem er, mit den Stimmen der bürgerlichen Parteien, gegen die Sozialdemokraten und Kommunisten eine Einschränkung durch Einführung des Wortes „auschließlich“ erfahren hatte.

Im weiteren Verlauf der Sitzung fragte Abg. Rosenfeld umfangreiches Material

3. die Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager,
4. die zweite Steuernotverordnung,
5. die Verordnung zur Abberufung des Meisterschulzen und des Wohnungsmangelgesetzes,
6. die Verordnung über das Arbeitszeitgesetz,
7. die Verordnung über die Auflösung des Geheims über Wiedereinstellung und Rückbildung in Teilen des Reichsgebietes,
8. die Verordnung über die Ver einschaffung der Strafrechtspleide,
9. die Verordnung zur Beschränkung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.